

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

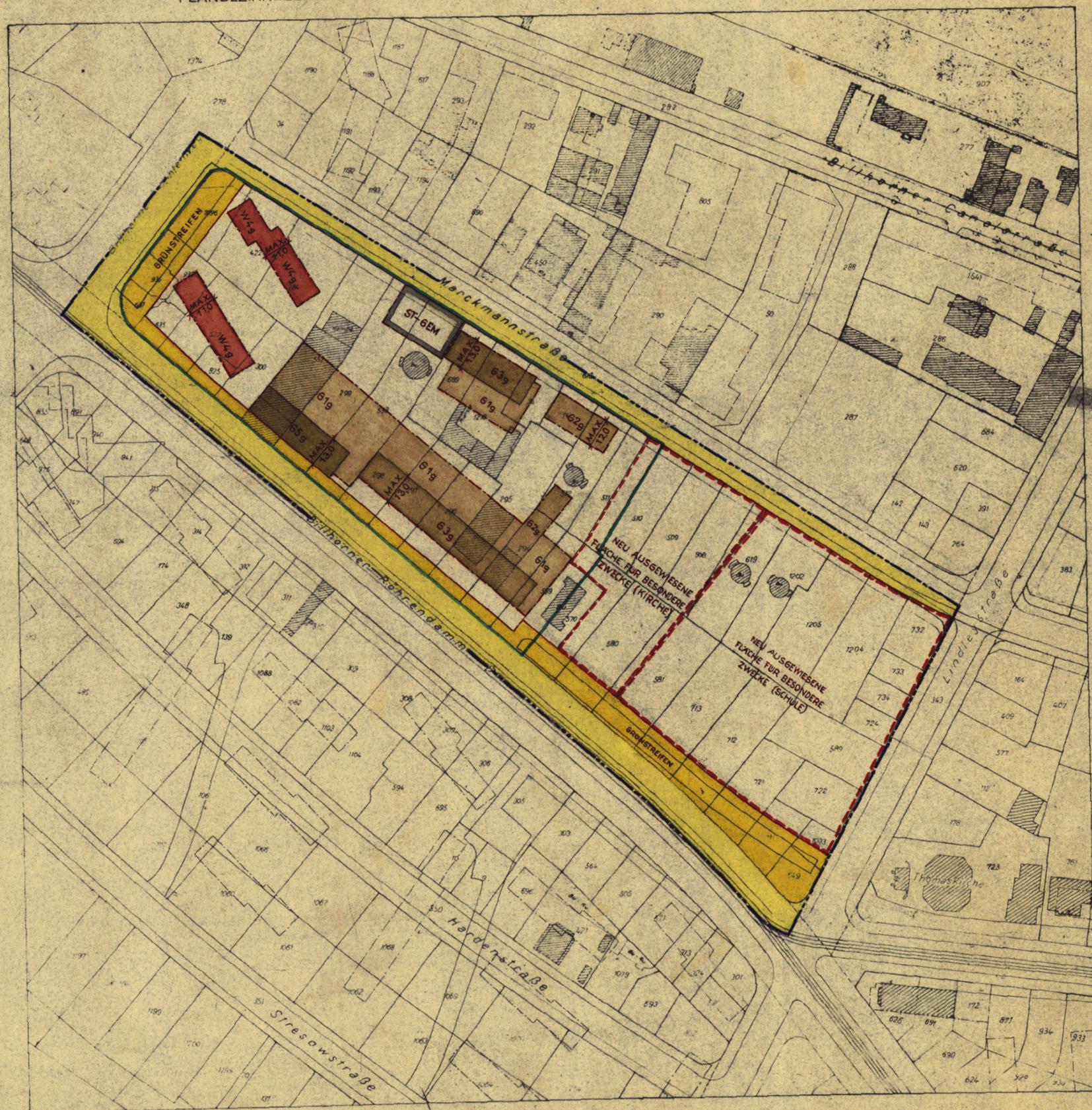
Plan Nr. **D 101**

LP4

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTHEIL: ROTHENBURGSORT

PLANBEZIRK: BILLHORNERS MÜHLENWEG - MARCKMANNSTRASSE - LINDLEYSTRASSE - BILLHORNERS RÖHRENDAMM

- Umgrenzung des Planbezirks
 - Bodenordnungsgebiet
 - Straßenlinien
 - Baulinien
 - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende
 - neue
 - Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
- W** Wohngebiet
 - M** Mischgebiet gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
 - G** Geschäftsgebiet
- Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - Einstellplätze mit Zusatz Gem. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung
 - GaE** Erdgeschossige Garagen
 - GaK** Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten



Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 20. APR. 1961
[Signature]
Techn. Inspektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhof 3/60
Landesplanungamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Ref. 34 10 08
W 2324

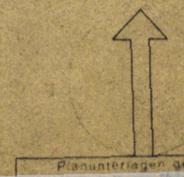
Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksamt _____
Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
Nr. _____ aufgrund des Senatsbeschlusses vom _____

Als maßgebendes Stück des Durchführungsplanes
von der Bürgerschaft beschlossen am _____

Festgestellt durch Gesetz vom 4. APR. 1961
(GVBl. 1961, Seite 134)
In Kraft getreten am 13. APR. 1961



Durchführungsplan D 101

- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Rothenburgsort
Planbezirk Billhorner Mühlenweg - Marckmannstraße - Lindley-
straße - Billhorner Röhrendamm

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.24 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 20 APR 1961

Haas
Technischer Inspektor